

Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 218), insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 1 StBAG, und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Diese Satzung regelt insbesondere die Erhebung von Studienbeiträgen an der Universität Bielefeld. Gemäß § 2 Abs. 2 StBAG sind die Einnahmen aus den Studienbeiträgen Mittel Dritter und von der Universität Bielefeld zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 StBAG zu verwenden; § 10 StBAG bleibt unberührt.

§ 1 Studienbeitrag

(1) Von Studierenden, die in einem Studiengang an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind, wird für jedes Semester ihrer Einschreibung ein Studienbeitrag in Höhe von 350 € erhoben.

(2) Von einer Person, die an der Universität Bielefeld nach § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen ist (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer), wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Studienbeitrag in Höhe von 350 € erhoben. Ist die Person zugleich an einer anderen Hochschule des Landes NRW eingeschrieben und dort studienbeitragspflichtig, entfällt die Beitragspflicht nach Satz 1. Sofern die Person nachweist, dass sie außerhalb des Landes NRW an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Studiengebühr oder einen Studienbeitrag in Höhe von mindestens 175 € zahlt, reduziert sich der Studienbeitrag auf 175 €.

(3) Bei einer Einschreibung oder Zulassung im Sinne des § 52 Abs. 2 HG in mehreren Studiengängen an der Universität Bielefeld ist für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, die längere Studienzeit zugrunde zu legen.

§ 2 Zweithörer- und Gasthörerbeitrag

(1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 € erhoben.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 HG ist von dem Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Anlässlich der Ausfertigung von Zeitschriften werden die im Folgenden genannten Gebühren erhoben:

1. Studierendenausweis	5 €
2. Gasthörerschein	5 €
3. Prüfungszeugnis	15 €
4. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	15 €

Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach § 29 HG in Verbindung mit der jeweils gültigen Rechtsverordnung bleibt unberührt.

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 4 Betreuungsbeitrag für ausländische Studierende, Auswahlgebühren für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber

Betreuungsbeiträge und Auswahlgebühren nach § 5 StBAG, § 5 RVO-StBAG werden nicht erhoben.

§ 5 Ausnahmen

(1) Neben den Ausnahmen nach dem StBAG und der RVO-StBAG sind von der Beitragspflicht nach § 1 auf Antrag ferner ausgenommen die Studierenden, die sich in einem Studium befinden, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), in den beiden Semestern nach dem Semester, für das letztmalig ein Darlehensanspruch nach § 12 StBAG gegen die NRW.Bank bestanden hat, sofern die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er in diesen beiden Semestern das Studium voraussichtlich abschließen wird (zeitlich unmittelbare Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung). Die Ausnahme nach Satz 1 setzt ferner voraus, dass die Studierenden in den letzten vier Semestern vor dem Semester, für das die Ausnahme nach Satz 1 beantragt wird, an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren. Für Studierende ohne Darlehensanspruch nach § 12 StBAG gelten Satz 1 und 2 für die beiden Semester nach dem Semester, für das letztmalig ein Darlehensanspruch nach § 12 StBAG

gegen die NRW.Bank bestanden hätte, entsprechend.

(2) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, hat die oder der Studierende auch für die Einschreibung in den weiteren Studiengang einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 StBAG.

§ 6

Abgabenermäßigung, -befreiung oder -erlass

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 kann Studierenden, die sich in einem Studium befinden, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt oder das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), auf Antrag in den folgenden Fällen und in dem im Einzelnen beschriebenen Umfang eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden:

1. Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz für beide Elternteile für jedes Kind; Absatz 2 bleibt unberührt;
2. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes;
3. Wahrnehmung des Amtes der zentralen oder dezentralen Gleichstellungsbeauftragten;
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung.

Die Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird nur bis zu dem Semester gewährt, für das letztmalig ein Darlehensanspruch gegen die NRW.Bank bestanden hat, mindestens jedoch im Umfang von vier vollen Studienbeiträgen; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 wird nur in dem Semester gewährt, in dem auch der jeweilige Grund vorliegt. Sie erfolgt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Studienbeitrag nach § 1 kann auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabwendbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Eine unbillige Härte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat. In Zweifelsfällen ist eine Empfehlung der Härtefallkommission einzuholen, die sich aus einem Mitglied des Rektorats, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Universitätsverwaltung, die oder der vom Rektorat benannt wird, und einem vom Stu-

dierendenparlament benannten Mitglied der Studierendenschaft zusammensetzt.

(3) Der Studienbeitrag nach § 1 kann auf Antrag einmalig erlassen werden, wenn die oder der Studierende sich im Wintersemester bis zum 15.11. oder im Sommersemester bis zum 15.05. exmatrikuliert.

(4) Für ausländische Studierende soll durch ein Fördersystem in finanzieller Hinsicht eine Studiensituation geschaffen werden, die der deutscher Studierender möglichst vergleichbar ist.

§ 7

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Das Prüfungsgremium gem. § 11 StBAG besteht aus:

1. einem Mitglied des Rektorats,
2. zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist,
5. fünf Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

Das Mitglied nach Nr. 1 wird vom Rektorat benannt; die Mitglieder nach Nr. 2, 3 und 5 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt; das Mitglied nach Nr. 4 wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Rektorats gewählt. Das Prüfungsgremium soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Nr. 5 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. 10. eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(2) Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule sein soll, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Das Gremium erstattet einmal jährlich einen Bericht an Rektorat und Senat. Der Bericht enthält insbesondere Art und Umfang der Beratungsgegenstände, die ausgesprochenen Empfehlungen sowie den Umgang des Rektorats mit den Empfehlungen. Der Bericht ist zu veröffentlichen, Namen von Studierenden sind dabei zu anonymisieren.

§ 8

Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen

Mit der Beratung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verteilung und Verwendung der Einnahmen

aus Studienbeiträgen sowie mit einem entsprechenden Controlling werden sowohl auf zentraler Ebene als auch in den Fakultäten Gremien betraut, die je zur Hälfte mit Studierenden und Lehrenden besetzt sind; die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken beratend mit. In den Gremien nach Satz 1 findet eine persönliche Stellvertretung jeweils für ganze Sitzungen statt.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

Diese Satzung beruht auf den Bestimmungen des HFGG, des StBAG und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung, die in den jeweils geltenden Fassungen unmittelbar Anwendung finden; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sowie für die Bestimmungen zur Auskunftspflicht und zum Datenschutz.

§ 10

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2009.

(2) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld ab dem Wintersemester 2007/08 bis einschließlich Sommersemester 2009 vom 10. Juli 2007 („Übergangssatzung“) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 17 S. 184), geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 13 S. 198) sowie die Studienbeitragssatzung der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 16 S. 178), geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 13 S. 199) finden letztmalig auf das Wintersemester 2008/09 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 4. Februar 2009.

Bielefeld, den 10. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Hinweis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 StBAG

§ 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Anlage 1

zu § 6 der Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009

Abgabenermäßigung und -befreiung

Gemäß § 8 Abs. 3 StBAG, § 6 der Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld können in den dort genannten Fällen Befreiungen oder Ermäßigungen gewährt werden, sei es im Umfang eines vollen Studienbeitrags, sei es bis zu einem Studienbeitrag. Dies bedeutet, dass je nach Belastung der Studierenden durch die jeweiligen Gründe in unterschiedlicher Höhe Befreiungen oder Ermäßigungen gewährt werden können.

1. Grund und Umfang der Befreiung/Ermäßigung

Grund der Befreiung/Ermäßigung	Umfang der Befreiung/Ermäßigung
1. Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern	1/1
2. Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks	
- Senat (ordentliches Mitglied)	1/2
- Senat (stellvertretendes Mitglied)	1/4
- erweiterter Senat (o. M.)	1/4
- erweiterter Senat (stv. M.)	-
- Prodekan	1/1
- beratendes Mitglied im Dekanat gemäß § 17 Abs. 2 Grundordnung	1/2
- Fakultätskonferenz, Abt.-Ausschuss (o. M.)	1/2
- Fakultätskonferenz, Abt.-Ausschuss (stv. M.)	1/4
- Kommissionen nach § 8 (o. M.)	1/1
- Kommissionen nach § 8 (stv. M.)	1/2
- AStA-Vorsitz, AStA-Referent	1/1
- StuPa-Vorsitzende(r)	1/1
- StuPa-stv. Vorsitzende(r)	3/4
- StuPa (o. M.)	1/2
- StuPa (stv. M.)	1/4
- Fachschaft-Vorsitz	1/1
- stv. Fachschaft-Vorsitz	1/2
- Verwaltungsrat StWerk (o. M.)	1/2
- Verwaltungsrat StWerk. (Vors.)	1/1
3. stud. Beraterin / Gleichstellungsbeauftragte	
- zentrale stud. Beraterin	1/1
- (stv.) GB in der Fakultät	1/2
4.	
- Behinderung	(siehe Ziffer 2.)
- schwere Erkrankung	

2. Es ist zu berücksichtigen, wie lange der Grund für die jeweilige Befreiung/Ermäßigung (B/E) vorliegt. Im Einzelnen wird wie folgt differenziert:
- a) Gründe für Befreiung/Ermäßigung gemäß Nummern 1 bis 3:
 - weniger als vier Wochen im Semester: keine B/E
 - vier bis zwölf Wochen im Semester: 50 % E
 - mehr als zwölf Wochen im Semester: 100 % B

 - b) schwere Erkrankung gemäß Nr. 4:
 - nicht studierfähig: wie oben a)
 - eingeschränkt studierfähig: 50 % von oben a)

Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung wird grundsätzlich ein fachärztliches Attest verlangt. Die Kosten des Attestes trägt die oder der Studierende. Ergänzend können die Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Universität Bielefeld, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Die vorgelegten Nachweise müssen Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten sowie dazu, in welchem Umfang und Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.

 - c) Behinderung gemäß Nr. 4:

Maßgeblich sind insbesondere folgende Kriterien:

 - Zeiten im Semester (vgl. oben a) und b))
 - Grad der Behinderung (nach MdE)
 - Einschränkung der Studierfähigkeit

Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten.

 - d) Schwangerschaft
Die letzten 6 Wochen der Schwangerschaft vor dem errechneten Entbindungstermin werden wie ein Grund nach Nr. 2 a) – c) anerkannt, ohne dass es eines Nachweises bedarf, dass die Studierende nicht oder nur eingeschränkt studierfähig ist.
3. Im Vergleich zu den oben unter 2. genannten Zeiten wird bei einer Beurlaubung wie folgt verfahren:
- Bei völliger Studierunfähigkeit muss der betreffende Beurlaubungsgrund mindestens acht Wochen im Semester vorliegen.
 - Bei nur eingeschränkter Studierfähigkeit muss der Beurlaubungsgrund mindestens zwölf Wochen im Semester vorliegen.
 - Kürzere Zeiten der Beeinträchtigung können nicht als Beurlaubungsgrund, sondern nur als Grund für eine Ermäßigung geltend gemacht werden.